

AUSHANG

26. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 06.01.2023 (Aktenzeichen: 213-10204#00027#00027#0005) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2022 beschlossene 26. Nachtrag zur Satzung wird mit der folgenden Maßgabe nach § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

In Artikel I § 12c Absatz II wird in Satz 5 die Formulierung „für das Kalenderjahr 2022“ durch die Formulierung „am Tag nach der Bekanntmachung des 26. Nachtrages zur Satzung“ ersetzt.

26. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 8 Bemessung der Beiträge wird gestrichen

§ 8a Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz wird § 8

In **§ 9 Fälligkeit der Beiträge** werden die Überschrift und der Satzungstext wie folgt gefasst:

§ 9 Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge, Einreichung der Beitragsnachweise

Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge sowie die Einreichung der Beitragsnachweise zur Krankenkasse gelten die einschlägigen Regelungen des SGB IV und des SGB V sowie die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

In **§ 11 (Leistungen) Absatz VII (Zusätzliche Leistungen)**

Nr. 6b) Künstliche Befruchtung wird der dritte Satz gestrichen. Die Regelung wird wie folgt gefasst:

Die BKK24 gewährt über die Regelungen des § 27a SGB V hinaus für die ersten 3 Versuche einen zusätzlichen Kostenzuschuss von jeweils 300 EUR. Darüber hinaus gewährt die BKK24 einen weiteren Zuschuss von 300 EUR für einen 4. Versuch.



In **§ 11a Schutzimpfungen** wird die Überschrift wie folgt gefasst:

§ 11a Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

§ 11g Persönliche elektronische Gesundheitsakte wird gestrichen

§ 11 h Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz wird **§ 11g**

§ 11i Leistungsausschluss wird **§ 11h**

In **§ 12c Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme** wird Absatz II wie folgt gefasst:

II Versicherte, die an einem strukturierten Behandlungsprogramm der BKK24 teilnehmen, erhalten im Rahmen des § 53 Absatz 3 SGB V eine Prämienzahlung. Die Prämie nach Satz 1 wird in Höhe von 50,00 Euro zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme und in Höhe von 25,00 Euro nach einem Kalenderjahr der ununterbrochenen Teilnahme an dem strukturierten Behandlungsprogramm ausgezahlt.

Die Prämie zum Zeitpunkt der Einschreibung wird einmalig gewährt. D.h. eine weitere oder erneute Einschreibung erwirkt keine Prämienzahlung.

Versicherten, die an mehreren strukturierten Behandlungsprogrammen teilnehmen, wird die Prämie für die ununterbrochene Teilnahme insgesamt einmal im Kalenderjahr gewährt.

Die Prämien nach Satz 2 werden letztmalig für das Kalenderjahr 2022 gewährt. Für die Auszahlung muss der BKK24 die erforderliche Dokumentation spätestens bis zum 31.12.2023 vorliegen. Ansprüche auf Erstattung über den 31.12.2023 hinaus bestehen nicht.

§ 15 Bekanntmachungen wird wie folgt gefasst:

Die Bekanntmachungen der BKK24 erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkk24.de sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitung.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 09.12.2022 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Stephan Seiffert
- Vorsitzender des Verwaltungsrates -